

Allgemeinverfügung

des Kreises Steinburg

zur Festlegung der Bereiche, in denen der Ausschank und Verzehr von alkoholhaltigen Getränken auf dem Gebiet des Kreises Steinburg untersagt ist

Gemäß §§ 28a Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

¹In den nachfolgend bezeichneten und in den in Anlage 1 a, b, c, d und e (Glückstadt), Anlage 2 (Wilster) sowie Anlage 3 a und b (Kollmar) gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2b i.V.m. § 7 Abs. 1, 1a der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, in Kraft getreten ab 12. April 2021 der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt:

Gesamtes Kreisgebiet:

täglich vom 0:00 bis 24:00 Uhr

- Bahnhöfe

Glückstadt:

täglich vom 0:00 bis 24:00 Uhr

- Am Markt an der Bushaltestelle Am Marktfleth,
- in der Bahnhofstraße einschließlich Bahnübergang bis zum Abfahr-Bahnsteig in Richtung Itzehoe auf Seiten der Bahngleise
- Am Wall von der Kreuzung am Bahnübergang bis zum Abfahr-Bahnsteig in Richtung Hamburg auf den Seiten der Bahngleise,
- am Hafenkopf am Glückstädter Binnenhafen einschließlich Hafentreppe und Steganlage der Rigmor in den Grenzen Straße Am Hafen bis zur Hafensperranlage in Höhe Am Hafen 7, Stadtstraße und dem Beginn der Slipanlage des "Rigmor-Vereins"
- Große Kremper Straße (Fußgängerzone)
- Gehweg rund um den Marktplatz
- Hafensperranlage entlang des Binnenhafens (Nordseite zwischen dem Hafenkopf und dem Sperrwerk)

Kollmar:

täglich vom 0:00 bis 24:00 Uhr

- Ab der Zufahrt zum Parkplatz Neuer Weg (L288) bis in den Hafbereich hinein inkl. der dortigen Stellflächen, Spielplatz und Deichinnenseite bis zum Beginn der Deichverteidigungswege

Kollmar Bielenberg:

täglich vom 0:00 bis 24:00 Uhr

- Ab der Hafenzufahrt von der Straße Bielenberg inkl. Zuwegung Sanitärcontainer und Parkflächen bis zur Fläche Imbissbetrieb bis zum Beginn der Deichverteidigungswege

Wilster:

täglich vom 0:00 bis 24:00 Uhr

- am ZOB sowie
- auf den Gehwegen des Colosseumplatzes, inklusive der dort vorhandenen Buswartehäuschen

Ausnahmen (Außengastronomie) und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2b i.V.m. § 7 Abs. 1 und 1a der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, in Kraft getreten am 12. April. 2021.

Zuwiderhandlungen gegen die genannten Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73 Abs. 1a Ziffer 6 IfSG dar.

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab dem 13.04.2021 bis einschließlich 09.05.2021**. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28a Abs. 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den § 28a Abs. 1 und 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige

Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Vor dem Hintergrund der aktuell wieder gestiegenen Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet, im Land Schleswig-Holstein sowie der hohen Anzahl an Erkrankungen an COVID-19 im Kreis Steinburg müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Steinburg sicherzustellen.

Die Untersagung des Ausschanks und des Verzehrs alkoholhaltiger Getränke auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen in Innenstädten und sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel dient dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden. Der Alkoholkonsum kann zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle führen, was dazu führt, dass die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr eingehalten werden. Außerdem dient das Verbot der Kontaktminimierung. Sowohl der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken als auch deren Verzehr in der Öffentlichkeit führen zu einer größeren Zahl von Begegnungen von Menschen. Dies widerspricht der derzeitigen Pandemiepolitik, das öffentliche Leben dort herunter zu fahren, wo menschliche Zusammenkünfte entbehrlich sind.

Die Festlegung der Bereiche in denen der Ausschank und Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt ist, wurde mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden abgestimmt und in Anlagen 1 a, b, c, d und e (Glückstadt), Anlage 2 (Wilster) sowie Anlage 3 a und b (Kollmar) dieser Allgemeinverfügung dargestellt.

Ausnahmen gelten für die Außengastronomie unter der Maßgabe der Regelungen in den §§ 2b, 7 Abs. 1 und 1a der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, in Kraft getreten am 12. April. 2021.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 13. April 2021 bis einschließlich 09. Mai 2021. Eine Verlängerung, Ausweitung oder ein vorzeitiger Widerruf sind u.a. in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28a, 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, einlegen.

Itzehoe, den 12. April 2021

Kreis Steinburg
1. stellv. Landrat
Dr. Heinz Seppmann

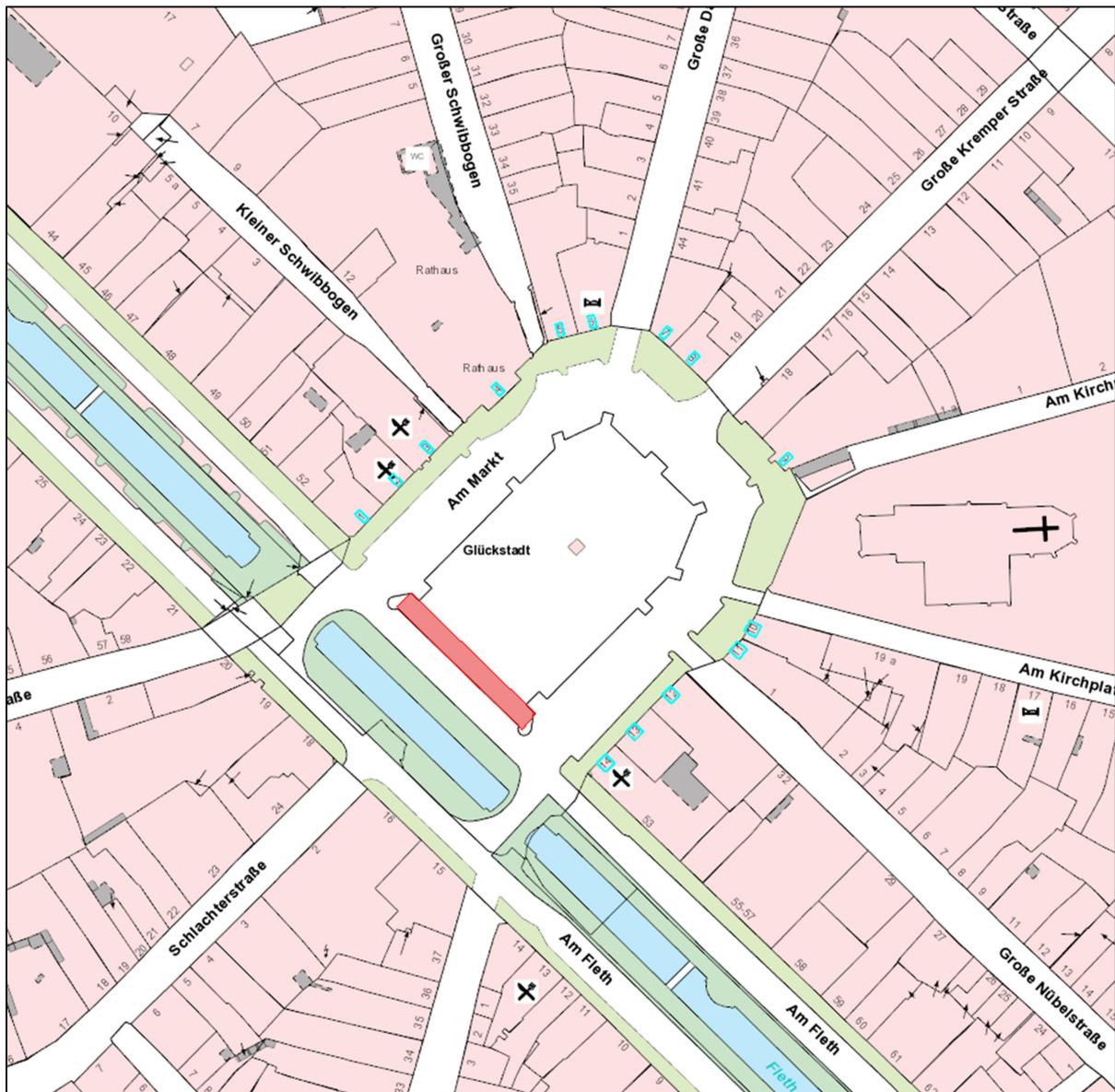
Anlagen:

- 1a (Glückstadt Am Markt)
- 1b (Glückstadt Bahnhofsbereich)
- 1c (Glückstadt Binnenhafen)
- 1d (Glückstadt Am Fleth, Am Markt, Große Kremper Straße)
- 1e (Glückstadt Bereich Hafensperrmauer)
- 2 (Wilster, ZOB)
- 3a (Kollmar Hafensbereich)
- 3b (Kollmar Bielenberg)

Anlage 1a – Glückstadt Am Markt

Zeitliche Geltung:

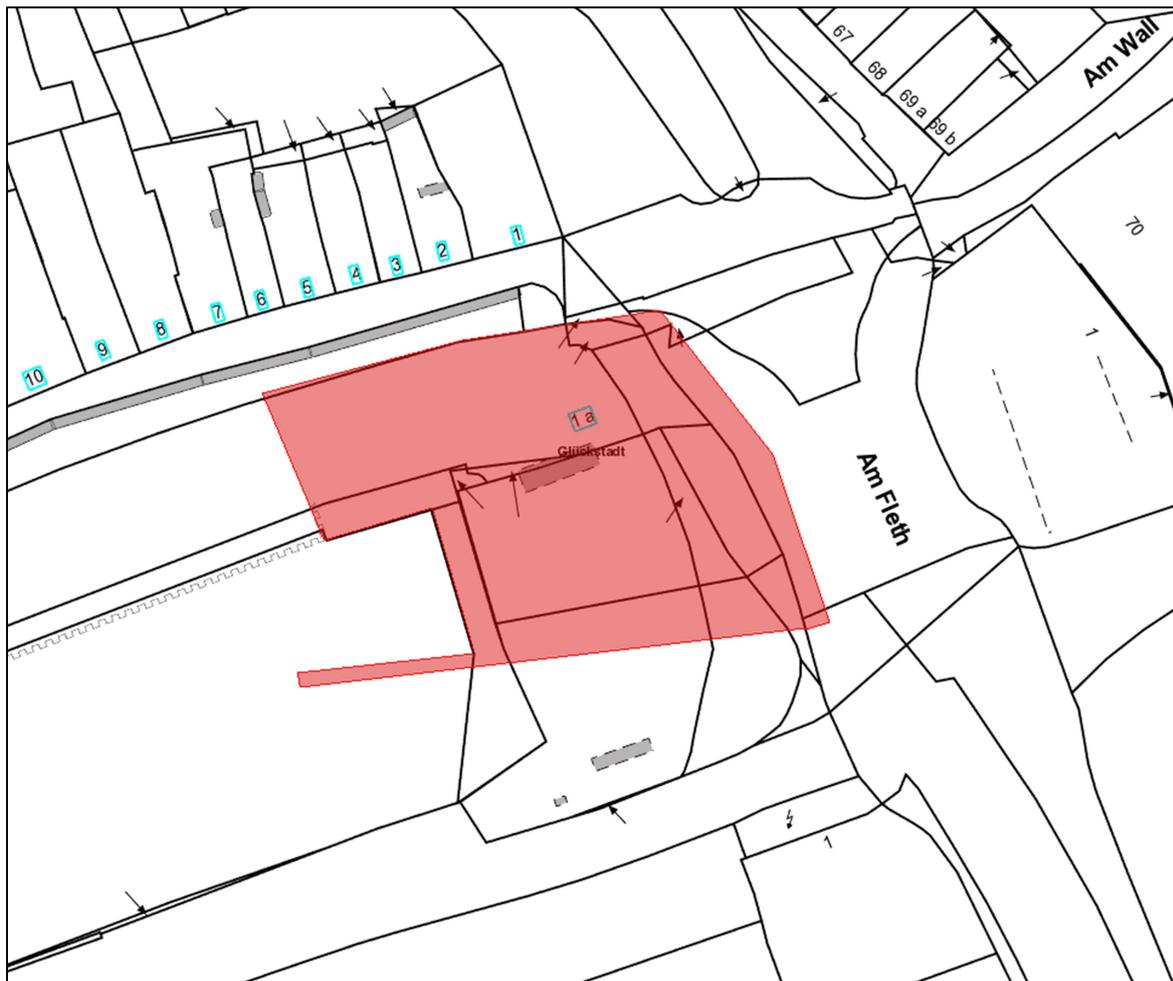
täglich vom 0:00 bis 24:00 Uhr



Anlage 1c – Glückstadt Binnenhafen

Zeitliche Geltung:

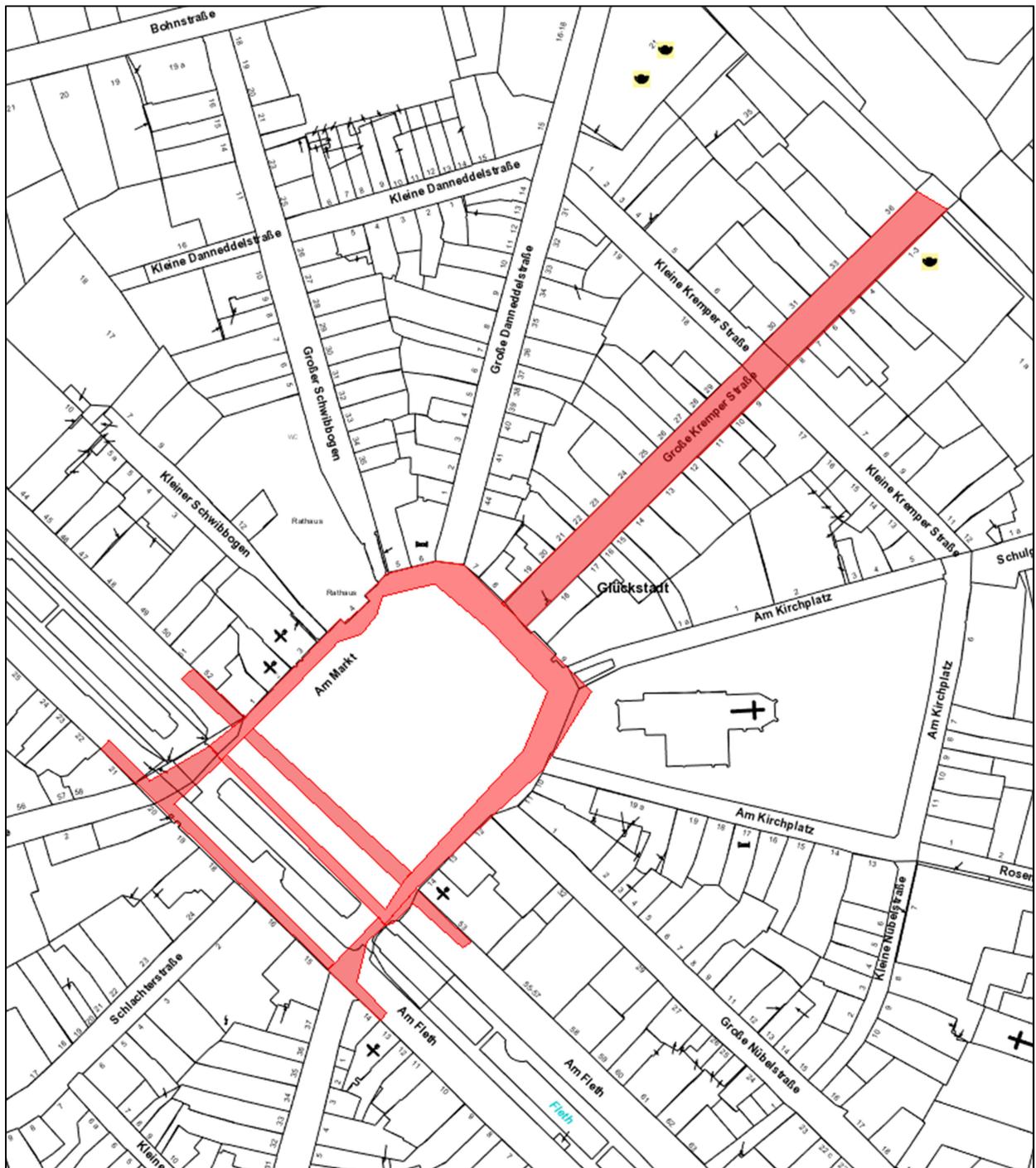
täglich vom 0:00 bis 24:00 Uhr



Anlage 1d – Glückstadt Am Fleth, Am Markt, Große Krepper Straße

Zeitliche Geltung:

täglich vom 0:00 bis 24:00 Uhr



Anlage 1e – Glückstadt Bereich Hafendamm

Zeitliche Geltung:

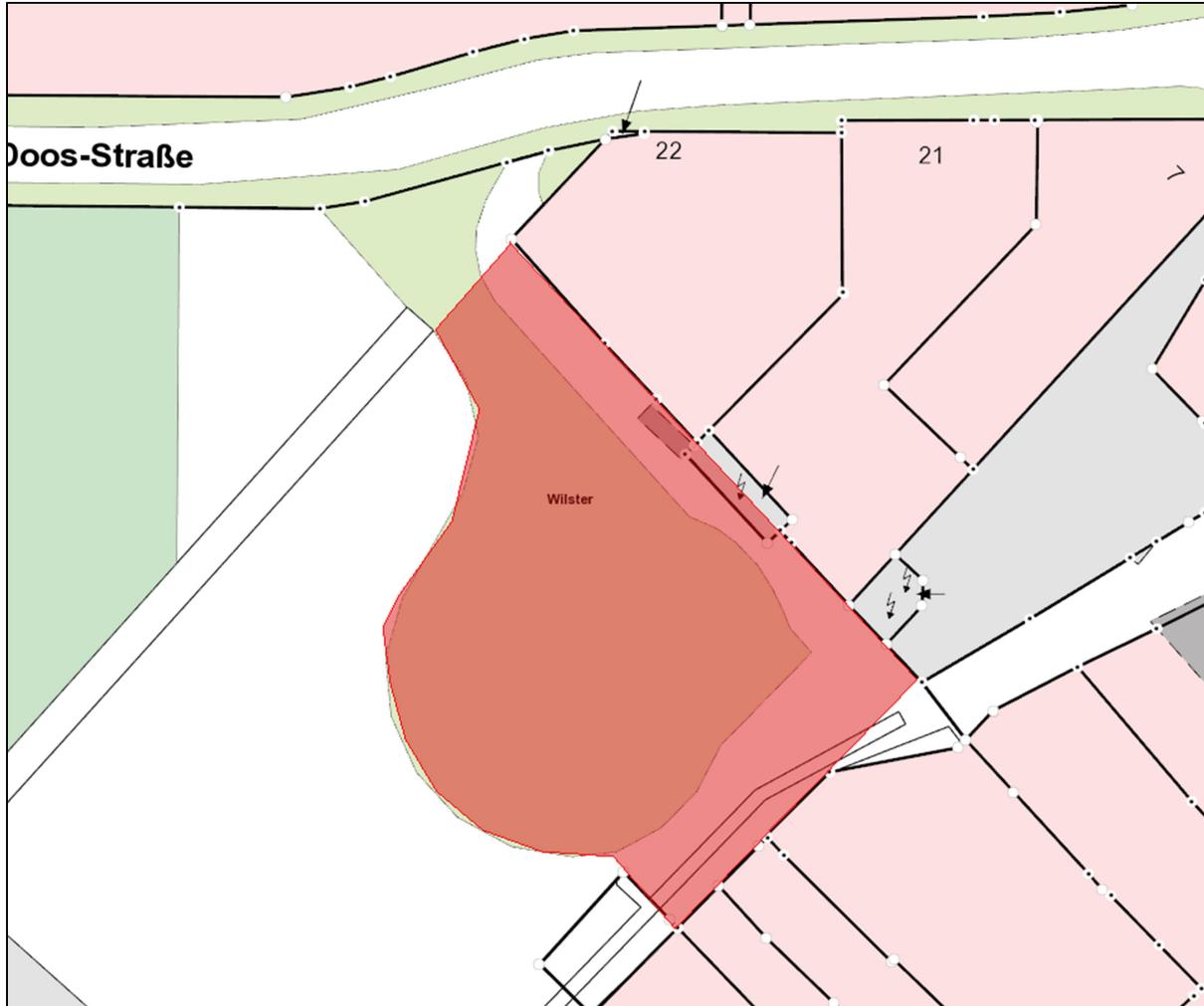
täglich vom 0:00 bis 24:00 Uhr



Anlage 2 – Wilster Bereich ZOB

Zeitliche Geltung:

taglich vom 0:00 bis 24:00 Uhr



Anlage 3a – Kollmar Hafenbereich

Zeitliche Geltung:

taglich vom 0:00 bis 24:00 Uhr



Anlage 3b – Kollmar Bielenberg

Zeitliche Geltung:

taglich vom 0:00 bis 24:00 Uhr

